

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

KVO § 38; VVG § 149

Hat der Unternehmer (Versicherungsnehmer) die Ansprüche aus der gemäß § 27 Abs. 1 GüKG abgeschlossenen Haftpflichtversicherung an den Verfügungsberechtigten (Haftpflichtgläubiger) nach § 38 Abs. 3 KVO abgetreten, so ist dieser berechtigt, den Versicherer unmittelbar auf Zahlung in Anspruch zu nehmen. Die Haftpflicht des Unternehmers ist dann als Vorfrage zu prüfen. Das sonst für die Haftpflichtversicherung geltende sogenannte Trennungsprinzip ist in diesem Falle nicht anwendbar.

BGH, Urt. v. 12. März 1975 - IV 2R 102/74 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 102/74

URTEIL

Verkündet am
12. März 1975
Hellmann,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. C[REDACTED] NA[REDACTED]-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT, K[REDACTED],
Op[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand:
Dipl. Ing. O. V[REDACTED], Dr. E. Ca[REDACTED], Dr. H.-J. Schw[REDACTED],
Dr. E. F[REDACTED], H.H. Ma[REDACTED], Dr. R. Schu[REDACTED], R. St[REDACTED],
H.W. Sta[REDACTED], H. von Sto[REDACTED],
2. U[REDACTED]- und R[REDACTED] VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT,
Mü[REDACTED], Wo[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand
H. Kl[REDACTED], W. Ha[REDACTED], B. J[REDACTED],
3. RH[REDACTED] VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT, Ne[REDACTED] a.R[REDACTED],
Mar[REDACTED]platz [REDACTED], vertreten durch den Vorstand:
H. We[REDACTED], K.-H. Ei[REDACTED], W. Schü[REDACTED],
4. GO[REDACTED] TR[REDACTED]- und RÜCKVERSICHERUNGS AG, K[REDACTED],
Ka[REDACTED]-Wi[REDACTED]-Ring [REDACTED], vertreten durch den Vorstand:
H. Sp[REDACTED], Dr. D. B[REDACTED], A.W. Kle[REDACTED], Dr. He[REDACTED],
Dr. H. Sa[REDACTED], H.P. Er[REDACTED],
5. N[REDACTED] AL[REDACTED] VERSICHERUNGS AG, N[REDACTED],
Ra[REDACTED]platz [REDACTED], vertreten durch den Vorstand:
Dr. H. Be[REDACTED], C. Br[REDACTED], K.E. Bö[REDACTED],
6. RA[REDACTED]- und VO[REDACTED] VERSICHERUNG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wie[REDACTED], Ta[REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand: Dr. K.H. Wes[REDACTED],
B. Ko[REDACTED], J. Bi[REDACTED], Dr. R. Ba[REDACTED]-Kr[REDACTED], Dr. G. Kn[REDACTED],
7. GL[REDACTED] FE[REDACTED]-AKTIENGESELLSCHAFT,
Mö[REDACTED], Ho[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
den Vorstand: Dr. P. Im[REDACTED], P. Heb[REDACTED], F. Hen[REDACTED],
J. K[REDACTED], Dr. R. Wol[REDACTED],

- 1 a -

8. WU [REDACTED] FE [REDACTED]-AG, St [REDACTED]-W,
Jo [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand:
Dr. R. Rai [REDACTED], C. Cr [REDACTED], Dr. L. Fu [REDACTED],
Dr. Th. Ro [REDACTED], Dr. G. BU [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Firma E [REDACTED]-EISKREM-FABRIKATION, E. & E. Fre [REDACTED] OHG,
[REDACTED] A [REDACTED], Was [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -



Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow, Dr. Buchholz und Dr. Hoegen

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 1. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen den Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die unter anderem Eiskrem herstellt, beauftragte am 29. Juli 1969 die Speditionsfirma J.H.W. D in Wie mit dem Transport von 30.000 kg Eiskrem und Tiefkühlkost im Gesamtwert von DM 56.582,90 von ihrer Zentrale in A /Ob zu ihren Niederlassungen in Han und Ham. Die Firma D gab den Auftrag an die Spedition Ka Rap in Ham weiter, die schließlich das Transportunternehmen Bernhard Rab in Le mit der Beförderung der Ware beauftragte.

Die Ware wurde am 30. Juli 1969 in A[REDACTED] in einen Is[REDACTED]-Lastzug der Firma Rab[REDACTED] verladen. Auf der Fahrt stellte sich ein Schaden am Vorgelege des Differentials des Motorwagens ein. Infolge der durch die notwendige Reparatur eingetretenen Verzögerung kam der Lastzug etwa 7 1/2 Stunden später als erwartet, nämlich am 1. August 1969 gegen 0.30 Uhr, in Han[REDACTED] an. Da sowohl die für Han[REDACTED] als auch die für Ham[REDACTED] bestimmte Ware angetaut war, verweigerte die Klägerin in ihren Auslieferungslagern die Annahme. Die Ware wurde später nach Besichtigung durch Havariekommissare im wesentlichen vernichtet. Ein kleinerer Teil konnte für DM 5.275,-- noch veräußert werden.

Die Firma Rab[REDACTED] hatte bei den Beklagten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung ihrer vertraglichen Ersatzpflicht nach den Bestimmungen der Kraftverkehrsordnung (KVO) abgeschlossen. Sie hat ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die Firma D[REDACTED] und die Firma Rap[REDACTED] haben ihre Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag mit der Firma Rab[REDACTED] an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin meldete den Schaden mit Schreiben vom 12. November 1969 bei der Firma Oskar Sc[REDACTED] KG in Ham[REDACTED], der Abwicklungsstelle der Beklagten, an. Diese lehnte nach Bearbeitung des Schadenfalles Ersatzansprüche mit Schreiben vom 18. Februar 1970 ab.

Mit der am 6. August 1970 zunächst gegen die Firma Sc[REDACTED] erhobenen Klage hat die Klägerin die ihr abgetretenen Ansprüche aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag geltend gemacht und Ersatz des Wertes der vernichteten Ware, der Kosten der Schadensfeststellung, sonstiger Unkosten und des entgangenen Gewinns, insgesamt Zahlung von

DM 64.449,50 verlangt. Späts hat sie die Klage auf die jetzigen Beklagten umgestellt. Sie begehrt entsprechend der quotenmäßigen Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer von der Beklagten zu 1 20 %, von den Beklagten zu 2 bis 4 je 15 %, von den Beklagten zu 5, 6 und 8 je 10 % und von der Beklagten zu 7 5 % des genannten Gesamtbetrages. Die Beklagten haben unter anderem ihre Passivlegitimation bestritten und sich auf Verjährung des an die Klägerin abgetretenen Anspruchs aus dem Beförderungsvertrag mit der Firma Rab [REDACTED] berufen.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung des bezeichneten Anspruchs abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr nach Beweisaufnahme über die Schadensursache in Höhe von DM 54.053,20 stattgegeben. Es hat eine Haftpflicht der Firma Rab [REDACTED] angenommen, weil die Kühlaggregate des Lastzuges entweder schadhaft oder in ihrer Leistung nicht ausreichend gewesen seien, um die vertraglich ausbedungene Temperatur von -25 ° C bei der sommerlichen Hitze zu erreichen und zu halten.

Mit der zugelassenen Revision, die die Klägerin zurückzuweisen bittet, erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich unter Berufung auf das im Recht der Haftpflichtversicherung geltende Trennungsprinzip dagegen, daß das Berufungsgericht der Klägerin als der Geschädigten einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagten als Versicherer zuerkannt hat. Außerdem beanstandet sie, daß das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung nicht hat durchgreifen lassen. Diese Rügen haben keinen Erfolg.

1. Die Versicherung, die die Firma Rab [REDACTED] als Unternehmer des gewerblichen Güterfernverkehrs zur Deckung der nach der KVO bestehenden Schadenshaftung bei den Beklagten pflichtgemäß (§ 27 Abs. 1 GÜKG) abgeschlossen hat, ist eine Haftpflichtversicherung (BGH NJW 1968, 836). Im Recht der Haftpflichtversicherung gilt, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, das sogenannte Trennungsprinzip (vgl. im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts z.B. BGH VersR 1960, 74 und 626; 1967, 770). Hiernach sind die Frage der Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) gegenüber dem Geschädigten und die Frage der versicherungsrechtlichen Deckungspflicht des Versicherers gegenüber dem VN im Streifalle grundsätzlich in getrennten Prozessen auszutragen, nämlich erstere im Haftpflichtprozeß zwischen dem VN und dem Geschädigten, letztere im Deckungsprozeß zwischen dem VN und dem Versicherer. Der Versicherer darf demgemäß im Deckungsprozeß die Haftpflichtfrage nicht zur Erörterung stellen, sofern nur der Geschädigte seinen Anspruch mit einem in den Schutzbereich der Versicherung fallenden Rechtsverhältnis begründet. Andererseits hat der Geschädigte als außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehender Dritter grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer, insbesondere keinen Anspruch auf Zahlung. § 7 Nr. 3 AHB enthält eine grundsätzliche Abtretungssperre für die Versicherungsansprüche und wirkt, daß es vor deren endgültiger Feststellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zu einer Vereinigung von Haftpflicht- und Deckungsgläubigerschaft in einer Person kommen kann.

Bei der KVO-Haftpflichtversicherung dagegen ist der VN (Unternehmer) nach § 38 Abs. 3 KV berechtigt und auf Verlangen des nach dem Beförderungsvertrag Verfügungsberechtigten verpflichtet, die ihm aus der Versicherung zu-

stehenden Rechte an den Verfügungsberechtigten abzutreten. Besondere Voraussetzungen für das Recht und die Pflicht des VN, diese Rechte abzutreten, stellt die Vorschrift nicht auf. Es kann hier mithin alsbald dazu kommen, daß sich die Rechte aus dem Beförderungsvertrag (Haftpflichtansprüche) und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag (Deckungsansprüche) in einer Person vereinigen. Durch diese Rechtsvorschrift wird das Abtretungsverbot des § 7 Nr. 3 AHB verdrängt. Ferner ist den Versicherern gemäß § 38 Abs. 2 KVO ausdrücklich das Recht eingeräumt, an dem in § 37 KVO geregelten Verfahren zur Feststellung des KVO-Haftpflichtschadens durch ihre Abwicklungsstelle mitzuwirken. In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 KVO ist der Zeitpunkt ihrer Entscheidung dafür maßgebend, wann eine durch Verhandlungen eingetretene Hemmung der Verjährung endet (§ 40 Abs. 3 S. 2 KVO).

Im vorliegenden Fall wurden der Klägerin die Versicherungsansprüche gegen die Beklagten von der Firma Rab- nach § 38 Abs. 3 KVO abgetreten. Verfügungsberechtigte im Sinne dieser Vorschrift war die Klägerin zuvor dadurch geworden, daß der Spediteur Ran ihr die Ansprüche gegen die Firma Rab aus dem Beförderungsvertrag abtrat. Die Klägerin ist nunmehr berechtigt, die mit der Klage verfolgten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in der Form von Zahlungsansprüchen unmittelbar gegen die Beklagten geltend zu machen.

a) Ob die Abtretung der Versicherungsansprüche vor endgültiger Feststellung der Haftpflicht des KVO-Unternehmers dem Verfügungsberechtigten Geschädigten das Recht verschafft, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in dieser Form gegen den Versicherer zu verfolgen, ist allerdings in Schrifttum und Rechtsprechung umstritten (vgl. z.B. einerseits Heuer bei Guelde/Willenberg, KVO 2. Aufl., § 38 Anm. 18 m. w. N. - verneinend; andererseits Johannsen bei Möller/

Bruck, VVG 8. Aufl., Bd. IV, Anm. B 33, 53, 60 m. w. N. - bejahend). Das Oberlandesgericht Düsseldorf (VersR 1957, 579, 580) hat unmittelbare Zahlungsansprüche des Geschädigten gegen den KVO-Versicherer abgelehnt und dem Geschädigten vor Klärung der Haftpflicht im Haftpflichtverhältnis trotz der Abtretung nur das Recht zuerkannt, gegen den Versicherer auf Feststellung des Versicherungsschutzes zu klagen. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat dagegen in seinem Urteil vom 1. Dezember 1955 (VersR 1956, 31) die Entscheidung des Berufungsgerichts gebilligt, das dem geschädigten Auftraggeber der Fuhrunternehmer, die ihm ihre Versicherungsansprüche gemäß § 38 Abs. 3 KVO abgetreten hatten, unmittelbare Zahlungsansprüche gegen den KVO-Versicherer zugesprochen hatte. Der II. Zivilsenat hat hierbei zur Frage des unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Auftraggebers gegen den Versicherer allerdings nicht ausdrücklich Stellung genommen. Der Hinweis von Heuer (aaO S. 509), der Senat habe dies nicht tun können, weil der Versicherer als Revisionskläger das ihm ungünstige Berufungsurteil "insoweit" nicht angefochten habe, trifft nicht zu, denn es handelt sich hierbei um eine Frage des materiellen Rechts, die der II. Zivilsenat auf die Revision des Versicherers ohne besondere Rüge prüfen konnte.

b) Der Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf aaO, die überwiegend auch im Schrifttum vertreten wird, vermag der Senat nicht beizutreten.

Das sonst im Recht der Haftpflichtversicherung geltende Trennungsprinzip steht einem unmittelbaren Zahlungsanspruch des geschädigten Haftpflichtgläubigers gegen den Versicherer nicht entgegen, wenn der Anspruch aus der KVO-Haftpflichtversicherung an den Geschädigten abgetreten worden ist. Das Trennungsprinzip ist im Gesetz selbst nicht ausdrücklich verankert. Die Rechtsprechung hat es

in Fällen entwickelt, in denen Haftpflichtanspruch und Deckungsanspruch nicht in einer Hand vereinigt waren und wegen des in den Vertragsbedingungen für die Haftpflichtversicherung aufgestellten Abtretungsverbots auch nicht vereinigt sein konnten. Durch die dargelegten Besonderheiten, wie sie in § 38 Abs. 2, 3 und § 40 Abs. 3 Satz 2 KVO ihren Niederschlag gefunden haben, unterscheidet sich die Haftpflichtversicherung, die der Unternehmer gemäß § 27 Abs. 1 GÜKG zur Deckung seiner Schadenshaftung nach der KVO abzuschließen hat, jedoch wesentlich von der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung. Schon aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 Satz 2 KVO sind Geschädigter und Versicherer rechtlich einander nähergerückt. Die grundlegende Abweichung vom Recht der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung enthält aber die Vorschrift des § 38 Abs. 3 KVO. Indem sie das Abtretungsverbot des § 7 Nr. 3 AHB verdrängt, beseitigt sie die wesentliche Stütze des Trennungsprinzips, soweit es zugunsten des Versicherers besteht. Sie eröffnet die Möglichkeit, daß sich Haftpflichtgläubiger und Versicherer als Gläubiger und Schuldner im Deckungsverhältnis selbst unmittelbar gegenüber treten, ohne daß dagegen von den Beteiligten, einschließlich des VN, sachliche oder zeitliche Schranken aufgerichtet werden könnten.

Mit der Abtretung des Deckungsanspruchs erlangt der Haftpflichtgläubiger auch nicht nur das Recht, gegen den Versicherer auf Feststellung des Versicherungsschutzes zu klagen, ein Recht, das er bei Vorliegen eines Feststellungsinteresses (§ 256 ZPO) auch vor der Abtretung besitzt; er kann den Versicherer vielmehr aufgrund der Abtretung auch dann auf Zahlung in Anspruch nehmen, wenn die Haftpflichtfrage im Haftpflichtverhältnis zum VN noch nicht geklärt ist. Die Stellung des Haftpflichtgläubigers gegenüber dem Versicherer hat für den Bereich der Pflichtversi-

cherung bereits § 158 c VVG erheblich gestärkt, indem er bestimmt, daß der Versicherer dem Haftpflichtgläubiger die Leistungsfreiheit überhaupt nicht, das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nur unter besonderen Voraussetzungen entgegenhalten kann (Abs. 1, 2). Während durch diese Vorschriften aber noch kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Haftpflichtgläubigers gegen den Versicherer begründet wird (§ 158 c Abs. 6 VVG), muß aufgrund der genannten Vorschriften der KVO, insbesondere des § 38 Abs. 3, ein solcher Zahlungsanspruch für den Haftpflichtgläubiger anerkannt werden, wenn ihm der Deckungsanspruch gegen den Versicherer von dem VN (KVO-Unternehmer) abgetreten worden ist. Mag auch der VN selbst wegen des Trennungsprinzips nur einen Anspruch auf Versicherungsschutz und noch keinen Anspruch auf Befreiung von einer konkreten Verbindlichkeit haben, solange die Haftpflicht noch nicht festgestellt ist (vgl. OLG Düsseldorf und Heuer aaO), so steht dies der Annahme eines Zahlungsanspruchs in der Person des Haftpflichtgläubigers aufgrund der Abtretung nicht entgegen. Ob der Grundsatz von BGHZ 7, 244, 246; 12, 136, 141, wonach sich der Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit bei Abtretung an deren Gläubiger in einen Zahlungsanspruch umwandelt, auch hier Anwendung findet, kann dahingestellt bleiben. Der unmittelbare Zahlungsanspruch des Haftpflichtgläubigers nach Abtretung des Deckungsanspruchs ergibt sich jedenfalls aus dem Zweck des § 38 Abs. 3 KVO und der Tatsache, daß nunmehr Haftpflichtanspruch und Deckungsanspruch in einer Hand vereinigt sind. Solange dies nicht der Fall ist, kann der Gläubiger (nur) den VN auf Zahlung in Anspruch nehmen, und der VN kann vom Versicherer verlangen, diesen Anspruch - nach Feststellung der Haftpflicht in der Regel ebenfalls durch Zahlung an den Gläubiger - abzudecken. Es ist nicht einzusehen, warum der Haftpflichtgläubiger, dem nach der Abtretung beide An-

28

spruche zusteht, den Versicherer selbst unmittelbar auf Zahlung in Anspruch nehmen und in einem etwa notwendigen Deckungsprozeß die Haftpflichtfrage zur Vorfrage machen dürfen. Eine derartige Lage ist bei anderen akzessorischen Rechtsverhältnissen ebenfalls gegeben. Der Ansicht des Senats, der sich damit in Übereinstimmung mit der Entscheidung des II. Zivilsenats im Urteil 1956, 51 befindet, kann auch nichts entgegengehalten werden, daß VN Übertrage hiernach auf den Haftpflichtgläubiger mehr, als er selbst hat; daß der Haftpflichtgläubiger vom Versicherer Zahlung verlangen kann, beruht vielmehr auch darauf, daß ihm zugleich der Haftpflichtanspruch zusteht. Deshalb handelt es sich auch nicht etwa um eine inhaltliche Veränderung des abgetretenen Anspruchs im Sinne von § 399 BGB.

Daß der VN in dem Prozeß zwischen dem Haftpflichtgläubiger und dem Versicherer als Zeuge über die Haftpflichtfrage vernommen werden kann, rechtfertigt für sich allein die Aufrechterhaltung des Trennungsprinzips im Abtretungsfalle des § 38 Abs. 3 KVO nicht. Zwar ist der Haftpflichtgläubiger der (Beförderungs-)Vertragspartner, unter Umständen sogar ein guter Kunde des VN. Indessen kann die Zahl der Fälle, in denen der VN selbst über den KVO-Versicherungsfall unmittelbar Angaben machen kann, unter den heutigen, sehr weitgehend durch den Einsatz von Hilfskräften gekennzeichneten Verhältnissen des Geschäfts- und Wirtschaftslebens nicht als so bedeutend angesehen werden, daß bei Zulassung der direkten Zahlungsklage des Haftpflichtgläubigers gegen den Versicherer eine unzumutbare Verschlechterung der Lage des Versicherers zu befürchten wäre. Die Möglichkeit der richterlichen Beweiswürdigung erscheint in den in Betracht kommenden Fällen als genügender Ausgleich. Es ist nicht zu erkennen, daß sonstige schutzwürdige Belange

beeinträchtigt werden könnten, wenn im Falle der Abtretung des Deckungsanspruchs nach § 38 Abs. 3 KVO das Trennungsprinzip aufgegeben und der Streitfall zwischen Haftpflichtgläubiger und Versicherer erschöpfend ausgetragen wird, die aus sozialer, wirtschaftlicher und praktischer Sicht bei der Schadensabwicklung die Hauptbeteiligten sind. Bestreitet der Versicherer die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seine Deckungspflicht, so mutet es die Gegenmeinung dem Geschädigten zu, durch Führung von zwei Prozessen die Erreichung seines Ziels zu versuchen und das entsprechend hohe Kostenrisiko zu übernehmen, ohne daß für diesen Umweg ein ausreichender Sachgrund ersichtlich ist.

2. Die von den Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift nicht durch.

a) Auch wenn man die Beklagten in entsprechender Anwendung des § 417 BGB, wie das Berufungsgericht meint, oder etwa gemäß § 404 BGB für berechtigt hält, sich gegenüber den Klageansprüchen aus dem Versicherungsvertrag darauf zu berufen, daß der Anspruch der Klägerin gegen die Firma Rab [REDACTED] aus dem Beförderungsvertrag verjährt sei, so ist die Einrede unbegründet, weil die Klage gegen die Beklagten zu 1 - 7 als innerhalb der Verjährungsfrist erhoben anzusehen ist.

Der Anspruch aus dem Beförderungsvertrag verjährt gemäß § 40 Abs. 1 KVO in einem Jahr. Die Verjährungsfrist lief gemäß § 40 Abs. 2 e, Abs. 3 Satz 1 KVO unter Berücksichtigung der durch die Schadensfeststellung eingetretenen Hemmung (12. November 1969 bis 18. Februar 1970 = 98 Tage) vom 2. August 1969 bis 9. November 1970. Eine Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs aus dem Beförderungsvertrag durch Anerkenntnis (§ 208 BGB) liegt nicht vor. Die Par-

teilen gehen davon aus, daß die Klage gegen die beklagten Versicherer aufgrund der abgetretenen Versicherungsansprüche die Verjährung des Anspruchs aus dem Beförderungsvertrag unterbrochen hat, wenn sie innerhalb der für diesen geltenden Verjährungsfrist erhoben worden ist. Die Beklagten haben sich auf Verjährung offensichtlich nur berufen, weil sie meinen, dies sei nicht der Fall.

Dem Berufungsgericht ist jedoch darin beizutreten, daß die Klage gegen die Beklagten zu 1 bis 7 als am 14. Oktober 1970, also rechtzeitig erhoben anzusehen ist.

Die ursprünglich gegen die Abwicklungsstelle der Beklagten, die Firma Sc[REDACTED] KG, erhobene Klage kann dieser Klage gegen die Beklagten nicht gleichgeachtet werden. Als die Firma Sc[REDACTED] ihre Passivlegitimation bestritt und zum Ausdruck brachte, es müßten die Speditionsversicherer verklagt werden, entgegnete die Klägerin mit Schriftsatz vom 16. September 1970, daß sie die Ansprüche "aus §§ 29 ff., 38 KVO" geltend machen wolle. Nachdem die Firma Sc[REDACTED] sodann erwidert hatte, die Klage gegen den Haftpflichtversicherer sei wie bei allen Haftpflichtversicherungen nicht möglich, bezeichnete die Klägerin mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1970 als neue Beklagten (außer zwei inzwischen aus dem Prozeß wieder ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften) die jetzigen Beklagten zu 1 bis 7. Wenngleich die Klägerin dabei rechtsirrtümlich auf § 18 Ziff. 2 SVS Bezug nahm, so war doch zweifelsfrei, daß die Beklagten zu 1 bis 7 Partei sein sollten. Dieser Schriftsatz ging dem Prozeßbevollmächtigten der ursprünglich verklagten Firma Sc[REDACTED], der dann auch die jetzigen Beklagten vertrat, spätestens am 14. Oktober 1970 zu. Eine förmliche Zustellung ist den Akten nicht zu entnehmen. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Zustellung gemäß § 187 Satz 1 ZPO als am 14. Oktober 1970 bewirkt angesehen. Gläubiger des Anspruchs gegen die Firma Rab[REDACTED]

aus dem Beförderungsvertrag war die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 22. Januar 1970 aufgrund der Abtretung durch die Firma Rap[REDACTED] geworden. Spätestens am letzten Tag der Verjährungsfrist, nämlich am 9. November 1970, wurden der Klägerin auch die Ansprüche der Firma Rab[REDACTED] gegen die Beklagten aus dem Versicherungsvertrag abgetreten.

Weder der Schriftsatz vom 16. September 1970 noch der vom 5. Oktober 1970 enthielten allerdings eine zusammenhängende Darstellung des Anspruchsgrundes oder einen ausdrücklichen Antrag gegen die Beklagten zu 1 bis 7 (§§ 281, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Den Klageantrag unter Bezeichnung der Haftungsquoten der einzelnen Beklagten enthielt vielmehr erst der Schriftsatz der Klägerin vom 18. Dezember 1970. Diese Schriftsätze können unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles aber gleichwohl noch als inhaltlich zulässige Klage gegen die Beklagten zu 1 bis 7 angesehen werden. Die ursprüngliche Beklagte war die Abwicklungsstelle der jetzigen Beklagten. Diese und jene wurden von demselben Prozeßbevollmächtigten vertreten. Er wußte aus der ursprünglichen Klageschrift genau, was die Klägerin verlangte und aus welchem Geschehen sie ihren Anspruch herleitete. Es konnte für ihn kein Zweifel darüber bestehen, daß die Klägerin in dem Schriftsatz vom 5. Oktober 1970 stillschweigend auf den Antrag und das ihn begründende Vorbringen in der Klageschrift Bezug nahm. Eine gewisse Unklarheit bestand dabei freilich hinsichtlich der Frage, wie der Antrag auf Zahlung von rund DM 64.000,-, der gegen die Firma Sc[REDACTED] gestellt worden war, für die jetzigen Beklagten zu verstehen war. Aber selbst wenn der Antrag etwa dahin aufzufassen gewesen wäre, daß die Klägerin die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten wünschte, so hätte dies die Zulässigkeit der Klage nicht berührt.

Da somit von einer ordnungsgemäßen Klage gegen die Beklagten zu 1 bis 7 innerhalb der Verjährungsfrist für den Anspruch der Klägerin gegen die Firma Rab [REDACTED] aus dem Beförderungsvertrag noch ausgegangen werden kann, liegt der Fall, für den die Beklagten sich auf Verjährung berufen haben, nicht vor.

b) Auf die Beklagte zu 8 ist die Klage unstreitig erst im Verhandlungstermin vom 17. Dezember 1970, also nach Ablauf der genannten Frist erstreckt worden.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte zu 8 könne sich gleichwohl nicht auf Verjährung berufen, weil sie durch ihr Verhalten, wenn auch unabsichtlich, die Klägerin von der rechtzeitigen Klageerhebung gegen sie abgehalten habe. Ob dem gefolgt werden könnte, braucht nicht entschieden zu werden. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich jedenfalls aus dem von ihm weiter angeführten Grund als richtig, es sei auch nicht zu erkennen, daß die Beklagte zu 8 für sich allein die Verjährungseinrede erheben wolle, wenn die Einrede der Beklagten zu 1 bis 7 nicht durchgreift. Diese tatrichterliche Auslegung des Vorbringens der Beklagten zu 8 ist möglich. Für sie spricht insbesondere, daß diese Beklagte die zeitliche Besonderheit der Klage gegen sie nicht hervorgekehrt, sondern sich gemeinsam und einheitlich mit den anderen Beklagten gegen die Klage verteidigt hat. Diese Einschränkung der Verjährungseinrede ist rechtlich unbedenklich.

3. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des Anspruchs und zur Frage eines Mitverschuldens der Klägerin weisen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten auf und werden von der Revision nicht beanstandet.

Die Revision ist somit insgesamt unbegründet.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Dr. Hoegen